

FAQs zur Einführung der Elternbeitragsverordnung 2024

Frage 1: Für wen gilt das kostenlose Angebot am Vormittag?

Das Angebot des beitragsfreien Besuchs gilt für alle Kinder in Krabbelstuben und Kindergärten von null Jahren bis zum Schuleintritt bis 13:00 Uhr. Ab 13:00 Uhr ist der Nachmittagsbeitrag zu entrichten.

Es gibt einen 2-, einen 3- und einen 5-Tagestarif.

Für das Betreuungsangebot bei Tageseltern ist wie bisher ein Elternbeitrag zu entrichten.

Frage 2: Ist die Tarifordnung von der Gemeinde zu beschließen, obwohl sie nicht der Rechtsträger ist?

Die Tarifordnung ist vom Rechtsträger zu beschließen.

Frage 3: Ist der Elternbeitrag von der Gemeinde oder vom Rechtsträger einzuheben?

Der Elternbeitrag ist vom Rechtsträger einzuheben.

Frage 4: Welches Einkommen (Brutto oder Netto) ist als Basis für die Berechnung des Elternbeitrages heranzuziehen?

Basis für die Berechnung des Elternbeitrages ist § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.. Demnach ist bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EStG 1988 heranzuziehen.

Frage 5: Kann der Rechtsträger die Öffnungszeiten so festlegen, dass die Kinder z.B. vor 12.30 Uhr bzw. nach 13.30 Uhr abgeholt werden können?

Da die Betreuung des Kindes auf Basis einer privatrechtlichen Vereinbarung erfolgt, sind die Vereinbarungen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung (KBEO) von beiden Seiten einzuhalten, bei Nichteinhaltung gelten die allgemeinen Bestimmungen des Oö. KBBG, eine Generalregelung ist nicht möglich.



Insgesamt ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Öffnungszeiten auf die Bedürfnisse der Eltern abzustimmen sind.

Frage 6: Unter welchen Voraussetzungen kann der Rechtsträger von der Einhebung des Nachmittagstarifs absehen?

Grundsätzlich ist ab 13:00 Uhr ein Elternbeitrag einzuheben, auch wenn das Kind schläft (siehe Frage 5).

In der Tarifordnung ist vorzusehen, dass der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr (nicht auf die individuelle Anwesenheit des Kindes) ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden kann, dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen. Das heißt, hier wird ein gewisser Spielraum zur Reduktion oder Nachsicht des Mindestbeitrags im Einzelfall für den Rechtsträger eröffnet.

Diese Möglichkeit bezieht sich nur auf den Mindestbeitrag.

Frage 7: Welcher Tarif gilt für Kinder, die eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bisher halbtags mit Verpflegung bis max. 13.30 Uhr besuchen?

Ab 13:00 Uhr gelten die Tarife laut Elternbeitragsverordnung.

Der Mindestbeitrag gemäß § 5 Abs. 3 kann aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen ist.

Frage 8: Welche Maßnahme gilt für reine Halbtagsgruppen, die aus Platzgründen nachmittags geführt werden?

Es gilt der Nachmittagstarif ab 13 Uhr. Für die Zeit der Erfüllung der Kindergartenpflicht darf kein Beitrag eingehoben werden.

Frage 9: Welche Möglichkeiten hat der Rechtsträger, wenn der Elternbeitrag nicht bezahlt wird?

Folgende Vorgehensweise ist einzuhalten:

- schriftliche Mahnung
- Widerruf der Aufnahme
- zivilrechtliche Geltendmachung



Frage 10: Wie ist mit Änderungen des Familieneinkommens während des Arbeitsjahres umzugehen?

Unverzügliche Bekanntgabe an den Rechtsträger, Wirksamkeit laut Vereinbarung in der Tarifordnung.

Frage 11: Wer sind Geschwister im Sinne des § 8 Elternbeitragsverordnung 2024?

Geschwister sind leibliche Geschwister, aber auch Stiefgeschwister, Halbgeschwister und Pflegekinder, die im gemeinsamen Haushalt leben.

Frage 12: Muss der Rechtsträger für den Nachmittagstarif einen 2-/3-Tages-Tarif anbieten?

Grundsätzlich muss der Rechtsträger für den Nachmittagstarif einen 2- und 3-Tagestarif anbieten.

Frage 13: Bezahlt man für die Inanspruchnahme an 4 Tage pro Woche je eine Stunde (13:00 Uhr – 14.00 Uhr) pro Tag den gleichen Elternbeitrag, wie für 4 Tage für 4 Std (13:00 Uhr – 17:00 Uhr)? Kann der Höchstbeitrag in solchen Fällen zu zahlen sein?

Beides ist mit JA zu beantworten. Es kann auch der Höchstbeitrag anfallen.

Frage 14: Wie weit wirkt sich die Tarifordnung auf die Öffnungszeiten der Einrichtungen aus? Z.B. Einrichtung A schließt jeden Tag um 15.00 Uhr; Einrichtung B schließt täglich um 17.00 Uhr. Wieviel bezahlen die Eltern der beiden Einrichtungen, wenn sie den Höchstbeitrag zu zahlen haben? Wird in beiden Einrichtungen dasselbe eingehoben, obwohl der Betreuungszeitraum pro Tag 2 Stunden weniger einnimmt?

Die Öffnungszeiten werden nach dem erhobenen Bedarf festgelegt, es gibt keine stundenweise Festlegung von Elternbeiträgen. In beiden Fällen ist der Höchstbeitrag 128,- Euro.

Frage 15: Ist der 5-Tagestarif auch zu zahlen, wenn die Einrichtung am Fr. um 13:00 Uhr schließt?

Ja, da ein 4-Tagestarif nicht vorgesehen ist.

Frage 16: Wie hat die Gemeinde beim Beschluss der neuen Tarifordnung vorzugehen? Kann die Tarifordnung rückwirkend in Kraft gesetzt werden?



Dazu ist folgendes Prozedere einzuhalten:

- Gemeinderatsbeschluss (ab sofort möglich, Oö Elternbeitrags-Verordnung 2024 seit 28.05.2024 kundgemacht)
- Kundmachung spätestens ab 31.08.2024 für 14 Tage
- Rückwirkendes Inkrafttreten ist nicht zulässig
- Einhebung der neuen Elternbeiträge ab 01.09.2024 verpflichtend

Details siehe Rundschreiben, Mustertarifordnung und Merkblatt.

Frage 17: Müssen beim 2-Tages-Tarif die 2 Tage fix sein, oder können sie auch von Woche zu Woche variieren (aus beruflichen Gründen, z.B. Krankenschwester)?

Dem Rechtsträger steht es frei, im Aufnahmevertrag eine Regelung vorzusehen. Für die Anwendung des 2 Tagestarifes sind keine fixen Tage erforderlich. Auf den Personaleinsatz ist Bedacht zu nehmen.

Frage 18: Kann die Gemeinde auch auf die Einhebung des Elternbeitrags verzichten?

Nein. Die Einhebung ist It. Oö. KBBG verpflichtend.

Frage 19: Wie ist die Finanzierung nun neu geregelt?

Die Kosten für Gemeinden durch wegfallende Elternbeiträge wurden vom Land Oberösterreich übernommen und die Landesbeitragspauschalen für Krabbelstuben entsprechend erhöht.

Frage 20: Muss der Nachmittagstarif zu Ferienzeiten im Juli (oder zu Ostern), wenn nur 1 oder 2 Wochen im Monat in Anspruch genommen werden, das ganze Monat bezahlt werden? Was ist, wenn ein Kind krank ist?

Der Elternbeitrag ist für alle Monate in denen die Einrichtung geöffnet ist einzuheben. Allfällige Aliquotierungen sind in der Tarifordnung vom Rechtsträger festzulegen.

Frage 21: Wie berechnet sich der Geschwisterabschlag?

Ausschlaggebend ist das Alter des Kindes.

Für das 2. (jüngere) Kind kann bis max. 50% Abschlag gewährt werden.

Für das 3. (noch jüngere) Kind und jedes weitere jüngere Kind bis max. 100%

Die Regelung ist in der Tarifordnung festzulegen.